

S A T Z U N G

des

Saarländischen Ringer-Verbandes e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Saarländische Ringer-Verband e.V.- im folgenden SRV -genannt ist ein Amateursportverband und im Rahmen des Landessportverbandes für das Saarland Fachverband für die Sportart RINGEN.

griech.-römischer Stil
Freistil
Sambo

Der SRV hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Reg.-Nr. 17 VR 2823 eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft bei Bundesorganen

- a) Der SRV ist Mitglied im Landessportverband für das Saarland (LSVS). Der SRV, seine ihm angeschlossenen Vereine und Abteilungen sowie deren Einzelmitglieder, unterliegen den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des LSVS.
- b) Der SRV ist Mitglied im Deutschen Ringer-Bund e.V. (DRB). Durch diese Mitgliedschaft im DRB sind die dem SRV angeschlossenen Vereine und Abteilungen sowie deren Einzelmitglieder Mitglied im Deutschen Ringer-Bund e.V. und unterliegen dessen Satzungen, Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüssen.

§ 3

Zweck und Ziel

Der SRV setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

Insbesondere durch Pflege und Förderung der in §1 aufgeführten Sportarten verfolgt der SRV ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der SRV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organisation arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SRV. Mittel des SRV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Aufgaben des SRV

Der SRV fördert und unterstützt seine Vereine und Abteilungen in allen fachlichen Fragen. Seine Aufgaben sind:

1. Vertretung der Belange des saarländischen Ringerkampfsports in den zuständigen Dachorganisationen
 - a) LSVS = Landessportverband für das Saarland
 - b) DRB = Deutscher Ringer Bund e.V.

Die Satzungen und Bestimmungen dieser Organisationen werden anerkannt.

2. Überwachung des Organisationsaufbaues seiner Mitglieder.
3. Förderung des Ringens, der planmäßigen Jugenderziehung und Jugendpflege.
4. Mitwirkung bei Planung und Ausbau von Sportanlagen.
5. Koordination der Aufgabengebiete, soweit sie verschiedene Sportarten berühren, einschließlich des Nachrichten- und Pressewesens.
6. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und Übungsleitern, soweit dies nicht vom DRB wahrgenommen wird.
7. Ansetzung und Überwachung der Rundenkämpfe im Verbandsgebiet.
8. Durchführung der Saarländischen Einzelmeisterschaften der A-, B- und C-Jugend, Junioren und Senioren, sowie Turniere aller Art, Überwachung von Freundschaftskämpfen und sonstigen Wettkampftätigkeiten.
9. Durchführung von Vergleichs- und Länderkämpfen sowie Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen.
10. Schulung der Spitzenathleten, soweit dies nicht durch den DRB erfolgt.
11. Teilnahme an den Deutschen Einzelmeisterschaften der A- und B-Jugend, Junioren, Senioren sowie der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der A- und B-Jugend.
12. Erfassung der zur Leitung von Wettkämpfen berufenen Kampfrichter in einer Kampfrichtervereinigung und Sicherstellung deren einheitlichen Schulung und Ausbildung.
13. Führung einer Verbandsstatistik.

§ 6

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Der Saarländische Ringer-Verband e.V. regelt seinen Geschäftsbereich durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zweck:
 - a) eine allgemeine Geschäftsordnung
 - b) eine Geschäftsordnung für das Präsidium und die Ausschüsse bzw. Referate
 - c) eine Rechtsordnung
 - d) eine Strafordnung
 - e) einen Ordnungsgelderlaß
 - f) einen Ordnungsgeldkatalog
 - g) eine Kampfrichterordnung
 - h) eine Trainerordnung
 - i) eine Finanzordnung
 - j) eine Jugendordnung
 - k) eine Wettkampfordnung
 - l) die Startausweis- und Lizenzbestimmungen
 - m) die Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe
 - n) die Sonderbestimmungen zur Durchführung von Mannschaftskämpfen im SRV-Bereich
 - o) eine Ehrenordnung
 - p) für den SRV gelten die satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des DRB, soweit diese im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Verbindlichkeit auch für den SRV erlassen wurden.

Als Ordnungen und Bestimmungen unter den Buchstaben c), d), k), l) und m) verstehen sich die gleichartigen DRB-Bestimmungen, die Bestandteil dieser Satzung sind in der jeweils gültigen Fassung. Die Finanzordnung (Buchst. i) stellt eine Ergänzung der analog anzuwendenden Finanzordnung des DRB in der jeweils gültigen Fassung dar.

Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse, die der SRV im Rahmen seiner Zuständigkeit erläßt, oder die vom Deutschen Ringer-Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den SRV erlassen werden, sind für alle Vereine und Abteilungen sowie deren Einzelmitglieder und Personen, verbindlich.

2. Die Rechts- und die Strafordnung dienen der Erhaltung sportlicher Grundsätze.

Die Rechtsprechung des SRV, welche sich auf die ihm angeschlossenen Vereine und Abteilungen sowie deren Einzelmitglieder und alle Personen, die im SRV ein Amt oder eine Funktion ausüben, erstreckt, wird durch

- a) den Verbandsrechtsausschuß 1. Instanz (RA I)
- b) den Verbandsrechtsausschuß 2. Instanz (RA II)

ausgeübt. Die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei Einzelmeisterschaften, Turnieren und Relegationskämpfen wird, wegen der zeitlichen Dringlichkeit, ein Dreimannschiedsgericht eingesetzt. Durch das Dreimannschiedsgericht

können nur Angelegenheiten entschieden werden, die im Zusammenhang mit Einzelmeisterschaften, Turnieren und Relegationskämpfen stehen. Die Entscheidung eines derartigen Schiedsgerichts sind durch Verbandsrechtsmittel nicht anfechtbar.

Alle weiteren Rechtsstreitigkeiten sind an die Zuständigkeit der Rechtsinstanz (RA I/II) gebunden.

Beschwerden oder Anzeigen gegen die Mitglieder des Präsidiums und grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung von Präsidiumsmitgliedern unterliegen der Rechtsprechung des Verbandsrechtsausschusses.

Diese Instanz entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Die Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung des Deutschen Ringer-Bundes e.V. sind für die Rechtsprechung im SRV verbindlich.

3. Der Ordnungsgelderlaß und der Ordnungsgeldkatalog dienen der Einhaltung von verwaltungs- und organisatorischen Grundsätzen, ohne die ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb nicht möglich wäre.

Die Einhaltung von Verwaltungs- und Organisationsgrundsätzen und sämtliche Verwaltungsangelegenheiten werden im Wege der Verwaltungsentscheidung durch das geschäftsführende Präsidium sowie die Referate geregelt.

Bei Verstößen gegen die Verwaltungs- und Organisationsgrundsätze sind das geschäftsführende Präsidium und die Referate berechtigt, Ordnungsgeldbescheide zu erlassen. Eine Delegation auf nachgeordnete Instanzen ist möglich.

Gegen Verwaltungs- und Ordnungsgeldbescheide (ausgenommen die Entscheidungen der Mitgliederversammlung, des Verbandspräsidiums und der Rechtsorgane) kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig. Ordnungsgeldbescheide erfolgen auf dem Verwaltungsweg ohne vorherige Anhörung.

4. Nach der Rechtsordnung in Verbindung mit der Strafordnung sowie dem Ordnungsgelderlaß in Verbindung mit dem Ordnungsgeldkatalog können folgende belastende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 €
- c) Geldstrafe bis zu 5.000,00 €
- d) Sperre bis zu 24 Monaten
- e) Platzsperre
- f) Platzaufsicht
- g) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
- h) Ausschluß bei Einzelmeisterschaften und Turnieren
- i) Punktverlust bei Einzelmeisterschaften, Turnieren und Mannschaftskämpfen
- j) zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben.
- k) Zurückstufung in untere Leistungsklassen
- l) Erstattung der Unkosten an den Gegner
- m) Antrag auf Ausschluß
- n) zeitlich oder dauernde Aberkennung der Startberechtigung für Einzelmitglieder oder Vereine bzw. Abteilungen.

Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafen bzw. Strafarten nebeneinander verhängt werden. Für Geldstrafen und Ordnungsgelder sowie Kosten, die gegen Einzelmitglieder verhängt werden, haftet der Verein bzw. die Abteilung, soweit der Verein (Abteilung) das Verhalten des Bestraften zu vertreten hat.

Bei Nichtzahlung kann für Einzelmitglieder oder Vereine bzw. Abteilungen die Startberechtigung entzogen werden.

5. Die Kampfrichterordnung regelt die Stellung der Kampfrichter innerhalb des SRV sowie deren Rechte und Pflichten.

Nach der Kampfrichterordnung können folgende belastende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Entzug der Kampfrichterlizenz auf Zeit oder Dauer
- c) Rückstufung in eine untere Leistungsstufe
- d) Streichung von der Kampfrichterliste.

6. Die Trainerordnung regelt die Stellung der Trainer und Übungsleiter innerhalb des SRV sowie deren Rechte und Pflichten.

Nach der Trainerordnung können folgende belastende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Entzug der Trainerlizenz auf Zeit oder Dauer
- c) Rückstufung in eine andere Leistungsklasse
- d) Streichung von der Trainerliste.

7. Die Finanzordnung regelt insbesondere die Finanzverwaltung des SRV, die Erstattung der Auslagen sowie die Höhe der Beiträge.

Die Finanzordnung regelt ferner:

- a) die Höhe von Sonderausgaben für die einzelnen Veranstaltungen
- b) die Startgenehmigungsgebühren
- c) die Protestgebühren
- d) die Berufungsgebühren
- e) die Bemessung der Startgelder
- f) die Bemessung des Kostenersatzes bei Vereinswechsel
- g) die Verwaltungsgebühren bei Vereinswechsel und Ausstellung eines Startausweises
- h) die Lizenzgebühren.

8. In den Startausweis- und Lizenzbestimmungen werden unter anderem die Grundlagen für die Erteilung der Startausweise und Lizenzen festgelegt. In den Startausweis- und Lizenzbestimmungen haben folgende belastende Maßnahmen ihre Rechtsgrundlage:

- a) Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 €
- b) Geldstrafen bis zu 5.000,00 €
- c) Punktverlust
- d) Wartefristen

e) Lizenzerteilungen

(durch die Unterzeichnung des Lizenzvertrages bindet sich das Mitglied (Sportler) bis zum Jahresende (31.12.) an den Verein, für den die Lizenz erteilt wurde).

f) bei Vereinswechsel und bei Erstaustellung eines Startausweises sind Wartefristen bis zu längstens einem Jahr vorgesehen.

Die Startausweis- und Lizenzbestimmungen dienen der Durchführung eines geordneten Wettkampfbetriebes sowie dem Schutz und der sportlichen Absicherung der Aktiven, der Vereine und Abteilungen des SRV.

Die Vereine und Abteilungen sowie der SRV bedürfen einer ausreichenden Zeit zur Planung und Gestaltung ihres Sportbetriebes, sportfördernder Maßnahmen und wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

9. Die dem SRV angeschlossenen Vereine und Abteilungen und Einzelmitglieder sind gehalten, in allen aus der Mitgliedschaft im SRV erwachsenen Rechtsangelegenheiten, nach Maßgabe der in der Rechtsordnung festgelegten Bestimmungen, vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts den Verbandsrechtsweg auszuschöpfen und sich den Entscheidungen der Rechtsinstanzen zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg kann nur bestritten werden, wenn nach Ausschöpfung des Verbandsrechtsweges keine Einigung erzielt werden konnte.

Vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist die Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums einzuholen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen können durch das Gesamt-Präsidium folgende belastende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Entzug der Teilnahmeberechtigung an nationalen und internationalen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften und -turnieren der A-, B- und C-Jugend, der Junioren und Senioren und die Teilnahme an Mannschaftskämpfen. Die Entziehung der Teilnahmeberechtigung kann sich auf einzelne Mitglieder oder den gesamten Verein (Abteilung) erstrecken.
- b) Entzug der Berechtigung zur Durchführung und Ausrichtung von Ringkampfsportveranstaltungen.

Die Verfolgung strafbarer Handlungen bleibt von vorstehenden Maßnahmen unberührt.

§ 7

Begnadigungsrecht

Das Begnadigungsrecht steht nur dem Präsidium des SRV zu, soweit es Verurteilungen durch die Verbandsrechtsausschüsse betrifft.

Vor einer Entscheidung über ein Gnadengesuch ist eine schriftliche Stellungnahme des Rechtsausschusses einzuholen, der das betreffende Urteil in letzter Instanz erlassen hat.

Ein Gnadengesuch ist nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der erkannten Strafe abgegolten ist.

Gnadengesuche können an den Rechtsausschuß, der in letzter Instanz entschieden hat, oder aber unmittelbar an das Präsidium gerichtet werden.

Darüber hinaus ist das Präsidium ermächtigt, verhängte Geldstrafen ganz oder teilweise zu erlassen, sofern der Bestrafte den Nachweis führt, daß nach dem Strafausspruch persönliche, von ihm nicht zu vertretende, Gründe eingetreten sind. Verfahrenskosten bleiben von dieser Möglichkeit unberührt.

II. Mitgliedschaft

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im SRV können alle den Ringersport ausübenden Vereine und Abteilungen innerhalb des Saarlandes werden.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Die vorläufige Entscheidung über die Aufnahme wird unverzüglich durch das geschäftsführende Präsidium getroffen.

Über den endgültigen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - mitzuteilen.

Bei der Aufnahme ist dem Mitglied (Verein/Abteilung) der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

Unbeschadet der in § 8 (1) dieser Satzung bezeichneten Mitglieder wird - in Ermangelung eines eigenen Fachverbandes im Bereich des LSVS - dem Rasenkraftsportverein (RKV) Ensdorf die Mitgliedschaft im SRV ohne Rechte und Pflichten gewährt.

Dieser Status erlischt bzw. ist neu zu regeln, sofern sich dieser Verein auflöst oder aber im Bereich des LSVS sich weitere gleichartige Vereine oder Abteilungen konstituieren. Die Betreuung des RKV Ensdorf durch den SRV beschränkt sich lediglich auf den Sportbetrieb. Eine Mitgliedschaft im SRV im Sinne dieser Satzung ist damit nicht gegeben. Eine solche wird überregional im Deutschen Rasenkraftsport-Bund ausgeübt.

Den Ringersport ausübende Verein oder Abteilungen, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des LSVS haben, (hier: Grenzregion Frankreich/Luxembourg) können auf Antrag am Sportbetrieb des SRV ohne Rechte und Pflichten -ausgenommen die den Sportbetrieb regelnden Ordnungen- zugelassen werden. Diese Zustimmung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erteilt werden. Ein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft im SRV ist durch eine derartige Maßnahme jedoch nicht gegeben.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Auflösung eines Vereins oder einer Abteilung
- b) Austritt aus dem SRV, der schriftlich - mit eingeschriebenem Brief - spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muß.
Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung oder Einlösung sonst bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem SRV.
- c) durch Ausschluß

Ausschlußverfahren:

Nur der Rechtsausschuß des SRV kann gegen ein Mitglied (Verein oder dessen Mitglieder) einen Ausschlußantrag stellen und zwar in folgenden Fällen:

1. Wegen Handlungen, die sich gegen den SRV, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen.
2. Wegen groben Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen des DRB und SRV.
3. Wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe des SRV.
4. Wegen Nichtbeachtung der Amateurbestimmungen im Sinne der FILA und des Nationalen Olympischen Komitees der BRD.

Über einen Ausschlußantrag entscheidet das Präsidium des SRV, sofern die Entscheidung des Rechtsausschusses rechtskräftig ist. Die Entscheidung des Präsidiums über den Ausschluß ist durch Anrufung der Mitgliederversammlung anfechtbar. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

Bis zum rechtskräftigen Abschluß des Ausschlußverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§ 10

Ehrungen und Ehrenmitglieder

Der SRV verleiht an Mitglieder von Vereinen und Abteilungen sowie an Verbandsmitarbeiter in Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste und hervorragender Mitarbeit Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold.

Langjährige Mitarbeit allein begründet keinen Anspruch.

Die Beschlußfassung und Vergabe obliegt dem Präsidium des SRV.

Auf Antrag des Präsidiums können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Ringkampfsport besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres hierüber bestimmt die Ehrenordnung.

Der Ehrenpräsident hat den Sitz und Stimme im Gesamtpräsidium. Ehrenmitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen und haben beratende Stimme.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

Rechte der Mitglieder

1. Das Eigenleben und die Selbständigkeit der Vereine und Abteilungen werden durch den SRV anerkannt.

Die Vereine und Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des SRV.

2. Die Mitgliedervereine und Abteilungen sind berechtigt, durch Vertreter an den Beratungen der Organe des SRV nach Maßgabe ihrer Befugnisse und bei Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge einzubringen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen an den Veranstaltungen des SRV teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen, sofern die Interessenlage dies rechtfertigt.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedervereine und -abteilungen und deren Einzelmitglieder sind verpflichtet

1. Die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen des SRV und des DRB zu befolgen
2. der SRV-Geschäftsstelle auf Anforderung stets die erforderlichen Angaben aus ihrem Vereinsbereich einzureichen
3. der SRV-Geschäftsstelle jede personelle und sachliche Veränderung im Vereinsbereich mitzuteilen
4. ihren Zahlungspflichten gegenüber dem SRV und dem DRB fristgerecht nachzukommen

5. die Mitgliedervereine sind verpflichtet, durch ihre Delegierten die Verbandstage zu besuchen sowie an den vom Landesverband festgelegten Tagungen teilzunehmen.

Nach dem Ordnungsgeld- und Verwaltungsentscheidungserlaß in Verbindung mit dem Ordnungsgeldkatalog können auf dem Verwaltungsweg folgende belastende Maßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 €
- c) Entzug der Startberechtigung auf Zeit oder Dauer für Einzelmitglieder oder Vereine und Abteilungen.

IV. Organe

§ 13

Organe

Organe des SRV sind die Mitgliederversammlungen und das Präsidium.

Vorstand - im Sinne von § 26 BGB - ist der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist.

§ 14

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des SRV. Sie beschließt über die Angelegenheiten des SRV, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie wird durch den Vorstand einberufen und von dem Präsidenten geleitet. In der Mitgliederversammlung werden Vereine durch stimmberechtigte Delegierte vertreten.

Die Mitglieder des Präsidiums sind ebenfalls stimmberechtigt, soweit dabei nicht ihre eigene Person betroffen ist.

Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Einberufung hat spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

Nach der Feststellung, daß eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, wird sofort eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlußfähig. Bei der Einladung ist auf diese unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Die Delegierten werden durch die Vereine bestimmt. Auf jeden Verein (Abteilung) entfallen bis zu 50 Mitglieder zwei Delegierte, auf je weitere angefangene 50 Mitglieder entfällt ein weiterer Delegierter. Jeder Delegierter hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nur innerhalb des Vereins übertragbar. Es ruht, wenn ein Verein (Abteilung) seinen (ihren) Verpflichtungen gegenüber dem SRV im Verzug ist. Das geschäftsführende Präsidium des SRV stellt auf Grund der Stärkemeldung fest, wie viele Delegierte auf die einzelnen Vereine (Abteilungen) entfallen. Eine entsprechende Erhebung ist vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Für satzungsgeänderte Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Auflösung des SRV kann nur erfolgen, wenn eine 3/4 Mehrheit der festgestellten Stimmen erreicht wird.

Anträgen auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

Anträge der Mitglieder (Vereine/Abteilungen) zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des SRV schriftlich einzureichen.

Die Anträge sollen nur grundsätzlich und fachliche Fragen, welchen die Aufgaben des SRV berühren, zum Inhalt haben.

Dringlichkeitsanträge können auch noch vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Darüber, ob ein Antrag als Dringlichkeitsantrag anzusehen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sollen die fachliche Qualifikationen besitzen und haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenverhältnisse des SRV zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres durchzuführen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist durch den Präsidenten und den Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jeder Zeit unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung vom Präsidium einberufen werden, wenn es die Interessen des SRV erfordern.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder (Vereine) dies unter Angabe der Gründe beantragt. Einen derartigen Antrag hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen zu entsprechen.

Die Bestimmungen von § 14 gelten entsprechend.

§ 16

Präsidium

Das Präsidium, dessen Tätigkeit ehrenamtlich ist, besteht aus

- a) **dem geschäftsführenden Präsidium**
 - Präsident
 - Vizepräsident Finanzen
 - Vizepräsident Sport
 - Schriftführer

- b) **dem Gesamtpräsidium**
 - aus den vorgenannten Personen und
 - Verbandsjugendreferent
 - Kampfrichterreferent
 - Vorsitzender Verbands-Rechtsausschuß I
 - Vorsitzender Verbands-Rechtsausschuß II
 - Verbandssportarzt
 - Verbandspressereferent
 - Sportreferent
 - Verbandsgerätewart
 - Beisitzer
 - Leistungssportreferent
 - Referent (in) für Frauenringen
 - Referent (in) für Breitensport

Das Gesamtpräsidium wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, daß nach dem ersten Jahr der Präsident und der Schriftführer und nach dem zweiten Jahr die übrigen Mitglieder des Gesamtpräsidiums zu wählen sind.

Wählbar in die Organe des SRV ist jeder unbescholtene deutsche Staatsbürger, der Mitglied in einem Verein des SRV ist und zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn dem Präsidium mindestens drei Tage vor der Wahl eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.

Die Vereinigung von mehr als zwei Funktionen in einer Person ist unzulässig. (Diese Person hat nur eine Stimme)

Eine vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen erfolgen nach dem Mehrheitswahlsystem. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

Die Mitglieder des Präsidiums sowie die lizenzierten Kampfrichter des SRV sind zum freien Eintritt bei allen ringkampfsportlichen Veranstaltungen, die im Bereich des SRV stattfinden, berechtigt.

§ 17

Präsidentenschaft

Der SRV wird durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Präsident leitet den SRV.

Intern wird vereinbart:

„Ist der Präsident verhindert, seine Funktion auszuüben, so wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten.“

Sind dieselben verhindert, wird ein Präsidiumsmitglied durch das Präsidium kommissarisch beauftragt. Dieser beruft die Sitzung des Präsidiums ein, leitet diese und stellt die Tagesordnung auf.

Sitzungen des Präsidiums sind unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.

Ferner beruft der Präsident, auf Beschluß des Präsidiums, die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.

Die Tagungen von Unterausschüssen oder besonderer Kommissionen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.

§ 18

Aufgaben des Präsidiums

a) geschäftsführendes Präsidium:

1. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung der in dieser gefaßten Beschlüsse
4. Verleihung von Ehrennadeln nach Maßgabe besonderer Bestimmungen.

Das geschäftsführende Präsidium ist auf Antrag von zwei Mitgliedern einzuberufen. Es tritt ebenfalls nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen.

Das geschäftsführende Präsidium kann für spezielle Aufgaben beratende Kommissionen bilden und fachlich geeignete Personen, auch wenn diese keinem Mitgliederverein angehören, in dieselben berufen.

Die Vorsitzenden dieser Kommissionen können, soweit sie nicht dem Präsidium angehören, an den Sitzungen des Gesamtpräsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

b) Gesamtpräsidium:

1. Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu der Satzung und der WKO
2. Festlegung des Terminkalenders
3. Beratung und Beschlußfassung über die sportliche Tätigkeit innerhalb des SRV
4. Aufstellung einer Geschäftsordnung, in der alle Arbeitsbereiche der Funktionäre und der Beisitzer festgelegt sind

Das Gesamtpräsidium ist auf Antrag von fünf Mitgliedern einzuberufen. Es tritt ebenfalls nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen.

Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen, die durch den Präsidenten und den Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Die Protokolle sind innerhalb einer Woche auszuarbeiten und allen Präsidiumsmitglieder zuzuleiten. Das geschäftsführende Präsidium und das Gesamtpräsidium sind beschlußfähig, wenn die Sitzungen frist- und ordnungsgemäß einberufen wurden.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

a) Geschäftsführung

Der SRV wird durch das geschäftsführende Präsidium und durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer verwaltet. Er unterhält zur Bearbeitung der laufenden geschäftlichen Angelegenheiten eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung obliegt dem hauptamtlichen Geschäftsführer gemäß den Anordnungen des Präsidenten.

Verantwortlicher für den Geschäftsbetrieb ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung die Vizepräsidenten.

b) Referate

Der Präsident und seine Vertreter wird bei seiner Arbeit durch folgende Referate (Ausschüsse) unterstützt:

1. Sportreferat
2. Jugendreferat
3. Kampfrichterreferat

4. Finanzreferat
5. Rechtsreferat
6. Trainerreferat
7. Pressereferat
8. sonstige Referate bei Bedarf.

Ein Referat besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Referate werden durch den jeweiligen Verbandsreferenten geleitet. Der Präsident und sein Vertreter haben bei gebotenem Anlaß in den einzelnen Referaten - das Rechtsreferat ausgenommen - Sitz und Stimme.

Der Präsident ist berechtigt, im Einzelfall qualifizierte Mitarbeiter zu verpflichten.

V. Haushalt und Finanzen

§ 21

Einnahmen und Finanzen

Einnahmen des SRV sind insbesondere:

1. die durch die Mitgliederversammlung des SRV festgelegten Beiträge und sonstigen Abgaben der
2. Mitglieder
3. Geldstrafen und Ordnungsgelder
4. besondere Umlagen
5. Stiftungen und Schenkungen
6. Zuschüsse von Behörden
7. Einnahme aus Totomitteln
8. Sonstige Einnahmen

§ 22

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Das geschäftsführende Präsidium stellt einen Haushaltsvoranschlag auf, über den die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

Die Kassengeschäfte werden durch den Vizepräsidenten Finanzen, einvernehmlich mit der Geschäftsstelle, abgewickelt.

Die Buchführung erfolgt durch den hauptamtlichen Geschäftsführer. Dieser ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Mittelzuweisung und Verteilung mitverantwortlich. arbeitet nach Weisung

des Präsidenten. Die gesamten Rechnungsbelege sind vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen abzuzeichnen.

Für jedes Geschäftsjahr ist über die Einnahmen und die Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnungen zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht und die Pflicht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Die Prüfungen müssen mindestens einmal im Jahr vorgenommen werden. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

VI. Auflösung

§ 23

Auflösung des SRV

Der SRV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung des SRV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportverband für das Saarland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder des SRV ist ausgeschlossen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 24

Satzungsänderungen

Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken.

Änderungen der Wettkampfordnung (WKO) und sonstiger Ordnungen stellen keine Satzungsänderung dar.

§ 25

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des SRV sind in dem durch Beschluß des Präsidiums bestimmten amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Durch den Beschluß des Präsidiums können einzelne Bekanntmachungen auch anderweitig veröffentlicht werden.

Alle Veröffentlichungen sind vorher dem Präsidenten vorzulegen.

§ 26

Auslegung der Satzung

Die Satzung und die sonstigen Bestimmungen des SRV sind so auszulegen, wie es Sitte und Brauch im Sport erfordern. Über die Auslegung der Satzung entscheidet in Zweifelsfällen der Verbandsrechtsausschuß II .

§ 27

Bürgerliches Gesetzbuch

Soweit in dieser Satzung Vorschriften fehlen, werden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) analog angewandt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.01.1984 erstellt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter Reg.-Nr. 17 VR 2823 einzutragen.

Die bisherige Satzung

- erstellt am 30. Januar 1978
- geändert durch den Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 1979
- ist somit gegenstandslos und einzuziehen.

Präsident

Vizepräsident

Diese Satzung wurde am 17. April 1984 unter der Geschäftsnummer 09 - 17 VR 2823 beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.

Satzungsänderungen durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom:

01. Februar 1988
27. Januar 1992
31. Januar 1994
02. Februar 1998
01. Februar 1999
18. Februar 2002